

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Aschach an der Donau am 26.06.2017

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Vizebgm. Weichselbaumer Franz

GVM Paschinger Franz

GRM Stadler Florian

GRM Freller Herbert

GRM Schlagintweit Christian

GRM Hofer Herbert

GRM Johann Rechberger

GRM Leblhuber Christian

GRM Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Binder Andreas

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Stadler Florian für Fr. Rosemarie Schwantner

GRM Freller Herbert für Hrn. Knierzinger Christoph

GRM Leblhuber Christian für Fr. Leitner Anita

GRM Binder Andreas für Hrn. Perndorfer Manfred

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

2. Vizebgm. Haider Christoph

GVM Radler Thomas

GRM Dieplinger Wolfgang

GRM Schaffrath Fritz

GRM Mag. Manuel Gaadt

GRM Wagner Thomas

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Dieplinger Wolfgang für Hrn. Mag. Haider Roman

GRM Schaffrath Fritz für Fr. Mayrhofer Elisabeth

Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)

GVM Ing. Peter Robert

GRM Josef Jäger

GRM Ing. Matthias Lucan

GRM Frandl Ramona

GRM Dietmar Groiss jun.

Ersatzmitglieder SPÖ

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair

GRM Wassermair Johannes

GRM Wimmer Erhard

Ersatzmitglieder der GRÜNEN

GRM Wimmer Erhard für Fr. Schnell Rosa

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte zur heutigen Sitzung. Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Von der FPÖ Fraktion wurde ein Dringlichkeitsantrag eingebracht. Dieser wird vom Vorsitzenden verlesen.

FPÖ Fraktion
Haider Christoph

Aschach, 26. 6. 2017

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Aschach/Donau

4082 Aschach/Donau

Dringlichkeitsantrag

Sehr geehrter Damen und Herren!

Ich ersuche den Gemeinderat nachfolgenden Tagesordnungspunkte lt. § 46 GemO in die heutige Sitzung aufzunehmen und in weiterer Folge zu behandeln. Die Aufnahme ergibt sich aus aktuellen Anlässen.

Überarbeitung Lustbarkeitsabgabenverordnung – Beratung und Beschlussfassung

Laut e-mail von Herrn Holzinger der Sicher.Wetten GmbH würden bei Beibehaltung der dzt. gültigen Lustbarkeitsabgaben-Verordnung die Wett-Terminals auf online-Geräte umgestellt. Diese unterstehen nicht der Lustbarkeitsabgabe. Der Gemeinde Aschach würden EUR 3.000,00 jährlich entgehen. (2 Terminals à EUR 125,00 * 12 Monate).

Der Gemeindebund empfiehlt ebenfalls in seiner Aussendung, die Lustbarkeitsabgabe für Wett-Terminals nicht gänzlich auszureizen.

Der Gemeinderat möge beschließen, die Lustbarkeitsabgaben-Verordnung dahingehend zu ändern, dass die Abgaben für Wett-Terminals von dzt. EUR 250,00 auf EUR 125,00 je Gerät reduziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Haider Christoph

Beilagen

Email Holzinger Bernhard
Empfehlung Gemeindebund

Es wird einstimmig beschlossen den Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen und vor Allfälligem zu behandeln.

1. Wohnungsangelegenheiten

1.1. Information über die Wohnungsvergaben durch den Sozialausschuss

Bericht des Vorsitzenden:

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

ENDE TOP 1.1.

2. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten

2.1. Straßen- und Wasserleitungsbauarbeiten in der Siernerstraße – Vergabe – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die in den vergangenen Jahren begonnene Sanierung der Siernerstraße soll nun mit einem nächsten Bauabschnitt fortgesetzt werden. Hierzu wurde zu 3 Baulosen eine Preisauskunft im Sinne einer Direktvergabe eingeholt. Es waren dies die Komplettsanierung der Fahrbahn im Bereich zwischen Maulbeerbaum und Kreuzung Siernerstraße mit Am Hang (siehe auch Lageplan). Die beiden weiteren Baulose betreffen den Gehsteig in diesem Bereich. Dieser wurde zweigeteilt, da im Bereich zwischen Maulbeerbaum und Kreuzung mit der Flurstraße auch die Wasserleitung saniert bzw. neu verlegt werden muss. Dies ist notwendig, da es sich bei diesem Wasserleitungsstück noch um dasselbe bruchgefährliche und veraltete Material wie im ersten Sanierungsabschnitt in der Siernerstraße handelt. Das zweite Baulos, den Gehsteig betreffend wäre der restliche Gehsteig ohne Wasserleitungsgrabung, dieses wird aber aufgrund eines fehlerhaften Leistungsverzeichnisses (Ziffernsturz bei den Massen, deshalb viel zu hoch) nicht zur Vergabe herangezogen. Es könnte nach Feststellung des Billigstbieters als Folgeauftrag vergeben oder neu ausgeschrieben werden.

Es wurden Preisauskünfte der Firmen Hasenöhl, Strabag und Swietelsky eingeholt.

Für die Straßensanierung Siernerstraße (Siedlungsstraße Siernerstraße) wurden folgende Preise für den gleichen Leistungsumfang laut Leistungsverzeichnis von den Firmen angeboten:

1. Hasenöhl: EUR 107.634,36
2. Strabag: EUR 136.547,99
3. Swietelsky: EUR 171.457,98

Für die Grabungsarbeiten zur Neuverlegung der Wasserleitung inkl. Wiederherstellung (Gehsteig mit Grabung WL) wurden folgende Auftragssummen angeboten:

1. Hasenöhl: EUR 78.882,04
2. Strabag: EUR 99.762,24
3. Swietelsky: EUR 122.439,48

Wie aus diesen Preisvergleichen ersichtlich ist die Firma Hasenöhl bei beiden Baulosen der Billigstbieter.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Hr. Vizebgm. Haider: Prinzipiell ist die Sanierung notwendig.

Im Herbst wurde ein Finanzierungsplan mit ca. € 560.000,- beschlossen. Es gab jetzt bereits einige Bauetappen und Maßnahmen die erledigt wurden.

Er weiß jetzt nicht, ob man im Plan ist oder nicht. Man hat noch zusätzliche Fördermittel bekommen.

Man beschließt jetzt wieder Vorhaben um € 180.000,- und er weiß nicht, ob die in diesem Plan darin enthalten sind oder nicht.

Er hat damit ein Problem zu arbeiten. Er möchte in Zukunft, dass solche Sachen im Gemeindevorstand vorberaten werden und eine Aufstellung vorgelegt wird.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Man kann in Zukunft gerne eine Halbjahresplanung aufstellen.

Hr. Mag. Gaadt: Ein Baulos geht über € 100.000,- und es ist eine Direktvergabe vorgesehen. Seiner Information nach liegt die Grenze bei € 100.000,-. Sind es Brutto oder Nettobeträge?

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Es handelt sich um Bruttobeträge und daher kommt man unter die Grenze. Dies wurde auch vorher geprüft.

Hr. Mag. Gaadt: Er möchte das Thema Gemeindefinanzierung neu ansprechen.

Er hat sich damit befasst und er hat das Gefühl, dass es für Aschach nicht leichter werden wird. Ab 1.1.2018 wird die Gemeindefinanzierung umgestellt und von verschiedenen Fonds Geld zugeteilt. Straßenbauprojekte würden in den Strukturfond hineinfallen. Dieser Fond richtet sich nach der Finanzkraft der Gemeinde. Aschach würde in einen Abschlag von 25% hineinfallen.

Wäre es nicht gut zu überlegen, welche Projekte man in Zukunft hat und macht es Sinn, solche Projekte noch vorzuziehen, um höhere Finanzmittel zu generieren.

Man müsste entsprechende Vergleichsrechnungen aufstellen.

Vorsitzender: Man wird in Zukunft € 100.000,- aus dem Strukturfonds bekommen und 46% bei anderen Investitionen. Wenn man mit einer anderen Gemeinde etwas gemeinsam schafft, dann kommt immer der Fördersatz der schwächeren Gemeinde zur Anwendung.

Hr. Mag. Gaadt: Bezüglich der Öffnung der Angebote möchte er ersuchen, dass man eine Grenze einrichtet und sich danach richtet, ob die Fraktionen eingeladen werden oder nicht.

Hr. Wagner: Es liegt in der Schaubergstraße schon wieder Aushubmaterial von verschiedenen Baustellen. Die Bewohner möchten heuer einmal einen ruhigen Sommer verbringen und nicht schon wieder durch Baugeräte und LKWs gestört werden. Wenn dies nicht abgestellt wird, wird es eine Unterschriftensammlung geben.

Vorsitzender: Er wird mit der ÖBB sprechen, ob man diese Ablagerungen auf den Rübenverladeplatz verlegen kann.

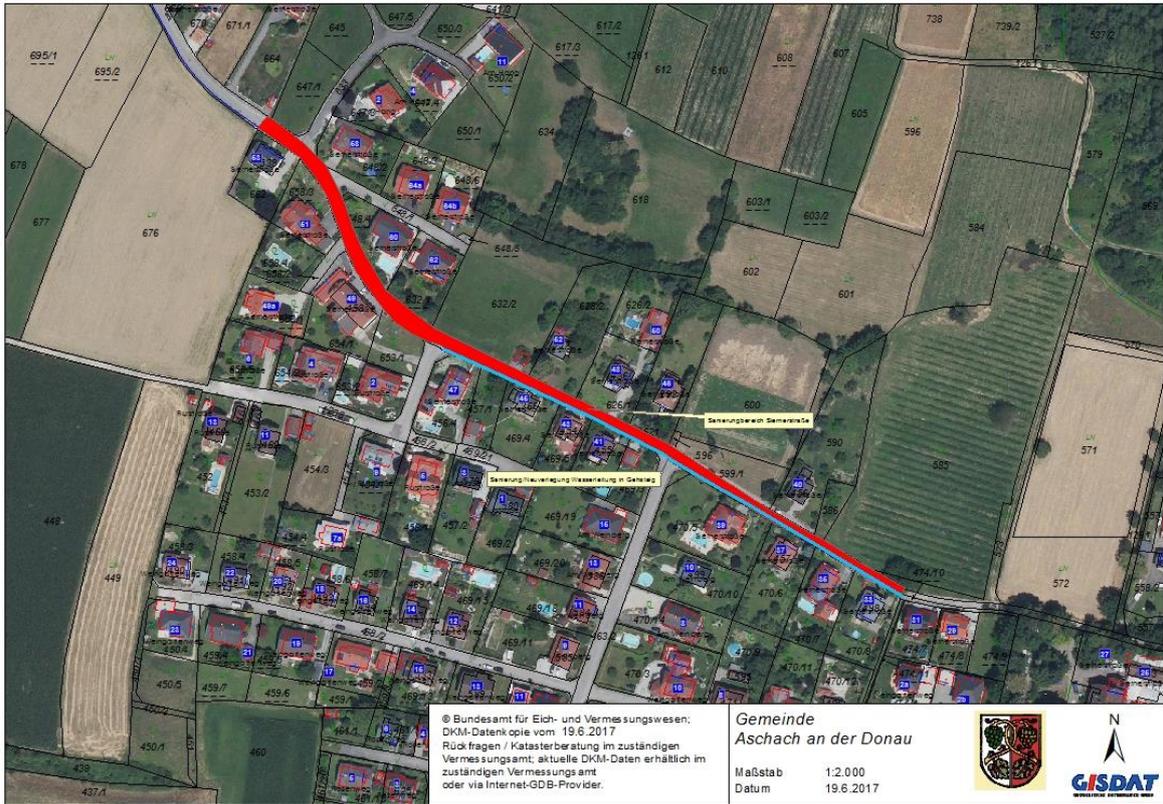
Antrag des Vorsitzenden:

Die ausgeschriebenen Arbeiten sollen an die Firma Hasenöhrle als Billigstbieter vergeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.1.



3. Auftragsvergaben

3.1. Auftragsvergabe Dachsanierung Aschacher Veranstaltungszentrum – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens der Stogmeyer Bauconsulting wurde eine Ausschreibung bezüglich Dachsanierung AVZ vorbereitet und seitens der Gemeinde an folgende Firmen gesendet:

Fa. Heger, Hartkirchen

Fa. Übleis, Hartkirchen

Fa. Niederleitner GmbH, Natternbach

Fa. Hummel GmbH, Breitenbach

Fa. Forkl GesmbH, Raab

Seitens der Bauconsulting wurden Nachverhandlungen durchgeführt und ein Vergabevorschlag ausgearbeitet über den der Gemeinderat beschließen möge. Es besteht jedoch keine Bindung an den Vergabevorschlag, da direkt vergeben werden kann.

Die Angebote liegen auch noch beim Amt der OÖ Landesregierung zur Überprüfung und Kostendämpfung.

Die Wartung und regelmäßige Kontrolle des Daches soll dann auch von dem Dachdecker, der den Zuschlag bekommt, gemacht werden.

Beratung:

Vorsitzender: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Fr. Dr. Wassermair: Wenn man den realistischen Rabatt der Fa. Übleis betrachtet, ist sie auch der Meinung, dass der Auftrag an die Fa. Übleis vergeben werden soll.

Hr. Jäger: Geht es bei diesem Preis nur um das Dach?

Vorsitzender: Ja es geht nur um das Dach.

Es entsteht hierüber noch eine längere Diskussion.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Auftrag soll an die Fa. Übleis vergeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Lucan enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 3.1.

VERGABEVORSCHLAG



Projekt **Dachsanierung Aschacher Veranstaltungszentrum**

Bauherr **Mgde.Aschach an der Donau**

Projektleitung **STOGMEYER BAUCONSULTING GMBH**

Datum

Gewerk

BUDGET

Bestbieter

VERGABEPREIS

Pauschal JA NEIN

Zahlungsziel Tage mit % Skonto

Tage netto

DIFFERENZ

Ausschreibung an Firmen
Eingelangte Angebote von Firmen
Verhandlung mit Firmen

Verhandelte Preise 2. Bieter
Firma

Betrag

Verhandelte Preise 3. Bieter
Firma



Wir bitten um Prüfung und Genehmigung.

Phone : +43 (0) 222 777 13 24 Fax : +43 (0) 222 777 23 33 21
e-mail:office@stogmeyer.at www.stogmeyer.at

Mit Vergabe einverstanden / nicht einverstanden

A-4612 Scharfen Leppersdorf 90

Datum

Bauherr

4. Verordnungen und Verträge

4.1. Verlängerung des Mietvertrages mit Herrn Straßl Martin, Löwengarten 11 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Mietvertrag von Herrn Straßl Martin läuft am 30. Juni 2017 aus. Im Gemeindevorstand wurde über die Verlängerung des Mietvertrages um weitere drei Jahre vorberaten und dies auch befürwortet.

Es wurde von der zuständigen Sachbearbeiterin ein Nachtrag zum Mietvertrag ausgearbeitet, der nunmehr vom Gemeinderat zu beschließen wäre.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Nachtrag zum Mietvertrag von Herrn Straßl Martin möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird vom Gemeinderat mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.1.

NACHTRAG

zum Mietvertrag vom 23.06.2014 abgeschlossen zwischen Herrn Straßl Martin, 4082 Aschach, Löwengarten 11, als Mieter einerseits und der Marktgemeinde Aschach an der Donau, 4082 Aschach, Abelstraße 44, als Vermieterin andererseits.

I.

Zu § 3 Vertragsdauer:

Der gegenständliche Mietvertrag beginnt neuerlich mit **1. 7. 2017**. Der Mietvertrag wird auf bestimmte Zeit geschlossen. Dieser Mietvertrag endet daher durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Vertragsauflösung bedarf, mit Ablauf des **30. 6. 2020**. Der Mietvertrag ist daher auf die bestimmte Zeit von drei Jahren geschlossen.

II.

Zu § 4 Mietzins:

4.1. Hauptmietzins

Als Hauptmietzins wird ein Betrag von € **294,57** monatlich netto vereinbart.

III.

Zu § 6 Sonstige Vereinbarungen

19) Die Eingehung und Durchführung dieses Rechtsgeschäftes wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach anlässlich der Sitzung vom 26. 6. 2017 nach Verlesung der Urkunde beschlossen.

IV.

Alle übrigen Bestimmungen des vorgenannten Mietvertrages bleiben aufrecht bzw. gelten auch für diesen Zusatz sinngemäß.

Aschach, am 26. 06. 2017

.....
Bürgermeister

.....
Mieter

4.2. Verlängerung des Mietvertrages mit Herrn Jupa Mazllum, Siernerstraße 21, Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Das Mietverhältnis mit Herrn Jupa Mazllum läuft am 31. 7. 2017 aus. Die Verlängerung wurde im Gemeindevorstand vorberaten. Es wird vorgeschlagen die Befristung bis Ende Mai 2018 vorzusehen, da noch nicht eindeutig geklärt ist, ob die Räumlichkeiten der Wohnung später noch gebraucht werden. Seitens der Sachbearbeiterin wurde auch hier ein Nachtrag ausgearbeitet, der seitens des Gemeinderates zu beschließen wäre.

Beratung:

Fr. Frandl: Ihr wäre wichtig, dass der Mietvertrag nach Ablauf nicht einfach gekündigt wird, sondern dass man vorher ein Gespräch mit Hrn. Mazllum führt.

Vorsitzender: Dies wurde berücksichtigt und es wurde auch bereits mit dem Vorsitzendes des Sozialausschusses vereinbart, dass Hr. Mazllum auf die Liste der Wohnungswerber kommt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Nachtrag zum Mietvertrag von Herrn Jupa Mazllum möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.2.

NACHTRAG

zum Mietvertrag vom 5. 7. 2010 sowie zum Nachtrag vom 03.06.2013 und 06.06.2016 abgeschlossen zwischen Herrn Mazllum Jupa, Siernerstraße 21, 4082 Aschach, als Mieter einerseits und der Marktgemeinde Aschach an der Donau, 4082 Aschach, Abelstraße 44, als Vermieterin andererseits.

I.

Zu § 3 Vertragsdauer:

Der gegenständliche Mietvertrag beginnt neuerlich mit **1. 8. 2017**. Der Mietvertrag wird auf bestimmte Zeit geschlossen. Dieser Mietvertrag endet daher durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Vertragsauflösung bedarf, mit Ablauf des **31. 5. 2018**. Der Mietvertrag ist daher auf die bestimmte Zeit von 10 Monaten geschlossen.

II.

Zu § 4 Mietzins:

4.1. Hauptmietzins

Als Hauptmietzins wird ein Betrag von € **537,28** monatlich netto vereinbart.

III.

Zu § 6 Sonstige Vereinbarungen

19) Die Eingehung und Durchführung dieses Rechtsgeschäftes wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach anlässlich der Sitzung vom 26. 6. 2017 nach Verlesung der Urkunde beschlossen.

IV.

Alle übrigen Bestimmungen des vorgenannten Mietvertrages bleiben aufrecht bzw. gelten auch für diesen Zusatz sinngemäß.

Aschach, am 26. 6. 2017

.....
Bürgermeister

.....
Mieter

4.3. Verlängerung des Mietvertrages mit Herrn Ibrisimovic Safet, Kurzwernhartplatz 1, Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Mietvertrag von Herrn Ibrisimovic läuft am 31. 8. 2017 aus. Die Verlängerung wurde vom Gemeindevorstand vorberaten. Der Mietvertrag soll um weitere drei Jahre verlängert werden.

Der beiliegende Nachtrag zum Mietvertrag möge beschlossen werden.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Nachtrag zum Mietvertrag von Herrn Irisimovic Safet möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.3.

NACHTRAG

zum Mietvertrag vom 22.12.2000 sowie zum Nachtrag vom 7. 11. 2005, 13. 12. 2010 und 14.12 2015 abgeschlossen zwischen Familie Aida und Safet Ibrsimovic, 4082 Aschach, Kurzwernhartplatz 1, als Mieter einerseits und der Marktgemeinde Aschach an der Donau, 4082 Aschach, Abelstraße 44, als Vermieterin andererseits.

I.

Zu § 3 Vertragsdauer:

Der gegenständliche Mietvertrag beginnt neuerlich mit **1. 9. 2017**. Der Mietvertrag wird auf bestimmte Zeit geschlossen. Dieser Mietvertrag endet daher durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Vertragsauflösung bedarf, mit Ablauf des **31. 8. 2020**. Der Mietvertrag ist daher auf die bestimmte Zeit von drei Jahren geschlossen.

II.

Zu § 4 Mietzins:

4.1. Hauptmietzins

Als Hauptmietzins wird ein Betrag von € **259,17** monatlich netto vereinbart.

III.

Zu § 6 Sonstige Vereinbarungen

19) Die Eingehung und Durchführung dieses Rechtsgeschäftes wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach anlässlich der Sitzung vom 26. 6. 2017 nach Verlesung der Urkunde beschlossen.

IV.

Alle übrigen Bestimmungen des vorgenannten Mietvertrages bleiben aufrecht bzw. gelten auch für diesen Zusatz sinngemäß.

Aschach, am 26. 06. 2017

.....
Bürgermeister

.....
Mieter

4.4. Abschluss eines Bestandsvertrages mit der Via Donau betreffend Schopperhalle – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens der Via Donau wurde nun der Bestandsvertrag, mit den seitens der Gemeinde Aschach gewollten Änderungen zur Beschlussfassung übermittelt.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Hr. Groiss jun.: Er möchte den Punkt mit den Veranstaltungen ansprechen. Wie ist das gemeint?

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Veranstaltungen sind der Via Donau zu melden. Diese hat sich vorbehalten Gebühren einzuheben. Nach Rückfrage wurde mitgeteilt, dass es von der Dauer der Veranstaltung abhängt. Wenn eine Veranstaltung länger dauert, können Gebühren zwischen € 500,- bis 600,- anfallen. Für Veranstaltungen von der Feuerwehr oder Gemeinde werden aber keine Gebühren vorgeschrieben.

Hr. Paschinger: Solange Hr. Dieplinger oder Hr. Schweiger im Dienst sind, wird sich nichts ändern. Es würde hier um Veranstaltungen gehen, die von Ortsfremden durchgeführt werden. Durch den Neubau kann man das Areal auch nicht mehr so nutzen wie vorher.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Vertragsentwurf möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.4.

Vertragsnummer:

Vertragspartner: **Marktgemeinde Aschach**

Adresse: 4082 Aschach, Abelstraße 44

KG: 45003 Aschach

EZ: via 1233 1257

GSt.: .345(Teil) u. .344 (Teil) 3/37 (Teil)

Vertragsobjekt: **Schopperhalle (Teil), Vorplatz, Lagerhalle ca. 1330m²**

SB: Sarah Schönberger

B E S T A N D V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, 1220 Wien, Donau-City-Straße 1, FN 257381b
Wien HG Wien, als **Bestandgeber** einerseits

und

der **Marktgemeinde Aschach**, 4082 Aschach, Abelstraße 44, als **Bestandnehmer** andererseits,

wie folgt:

Präambel

1. via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH ist Eigentümerin der Liegenschaft Nr. .345 und Nr. .344, beide EZ 1233, und Nr. 3/37, EZ 1257, alle Grundbuch 45003 Aschach.
2. Die Gemeinde Aschach hatte die o. a. Grundflächen bis zum 30.09.2016 per Vertrag W 118, Zl. 374-I/L-2000, abgeschlossen am 07.07.2000, samt 1. Nachtrag vom 20.12.2004, in Bestand. Während der Errichtung des neuen Servicegebäudes von viadonau auf einem Teil der o. a. Grundflächen, nutzt die Gemeinde Aschach einen Teil der sog. „Schopperhalle“, einen Vorplatz und einen Teil der Lagerhalle. Diese neu abzuschließende Vereinbarung soll die Nutzung ab dem 01.10.2016 sicherstellen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Bestandgeber gibt und der Bestandnehmer nimmt eine Teilfläche der Grundstückes Nr. .345 und Nr. .344, EZ 1233, sowie Nr. 3/37, EZ 1257, alle Grundbuch 45003 Aschach, am rechten Ufer des Donaustroms, im Ausmaß von rund 1330 m² in Bestand (die „Bestandsache“ wie nachfolgend in § 1 Pkt. 2. räumlich dargestellt).
2. Die Bestandsache ist auf der beigehefteten – einen wesentlichen Teil der Vertragsurkunde bildenden – Lageplanskizze (Beilage ./1) mit roter Farbe bzw. rot schraffiert dargestellt.
3. Das Nutzungsrecht des Bestandnehmers an den in § 1 Pkt. 1. angeführten Bestandsachen beschränkt sich betreffend
 - a) eines Teiles der sog. „**Schopperhalle**“ (ca. 830m²) auf die Nutzung seitens des Bestandnehmers sowie der Freiwilligen Feuerwehr Aschach (im Folgenden kurz FF Aschach) zu Abstell- und Lagerzwecken von Geräten, Fahrzeugen, Booten und Gegenständen, sowie eines Baustellencontainers, soweit sich diese im Eigentum der Marktgemeinde bzw. der FF Aschach befinden.
 - b) den **Vorplatz** (ca. 300m²) auf das Abstellen von Fahrzeugen oder Geräten des Bestandnehmers bzw. der FF Aschach.
 - c) die **Lagerhalle** (ca. 200m²) auf die Nutzung für Betriebs- und Einsatzzwecke der FF Aschach.

Das Abstellen von Fahrzeugen und Booten bzw. das Lagern von Geräten und sonstigen Gegenständen welche sich weder im Eigentum des Bestandnehmers noch der FF Aschach, soweit nicht im Bedarfs- bzw. Einsatzfall für Feuerwehrzwecke herangezogen, befinden ist ausdrücklich nicht von dieser Nutzung umfasst. Eine Änderung des Nutzungsrechts ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestandgebers möglich.

Zur Ausübung des Nutzungsrechts gestattet der Bestandgeber die Zufahrt zu den unter §1 Pkt. 3. a) bis c) genannten Bestandsachen über das Grundstück Nr. 3/37, EZ 1257, Grundbuch 45003 Aschach.

4. Sollten bei der Ausübung der eingeräumten Bestandrechte Rechte Dritter berührt werden, so sind diese nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sämtliche für die Umsetzung der Bestandrechte notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen sowie erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen hat der Bestandnehmer rechtzeitig auf eigene Kosten zu erwirken. Diesbezüglich sind der Bestandgeber und seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.

§ 2 Vertragsdauer, -beendigung

1. Dieser Bestandvertrag wird unbeschadet nachfolgender bzw. gesetzlicher Bestimmungen mit Wirksamkeit ab **01.10.2016** auf **10 Jahre und 3 Monate befristet** abgeschlossen und endet ohne weiteres Zutun der Vertragspartner mit Wirksamkeit per **31.12.2026**.

Es gilt, dass die Parteien beim Abschluss dieses Bestandvertrages davon ausgehen, dass auf den gegenständlichen Vertrag die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (oder einer Nachfolgebestimmung) weder teilweise noch analog zur Anwendung gelangen. Sollte dies unzutreffend sein, vereinbaren die

Parteien, dass neben den Kündigungsgründen des § 30 MRG auch die in § 2.2. des Bestandvertrages angeführten Auflösungsgründe als wichtige Kündigungsgründe im Sinne des § 30 (2) Z 13 MRG den Bestandgeber auch während der Befristung zur Kündigung berechtigen.

2. Der Vertrag kann vom Bestandgeber jederzeit bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere
 - im Falle einer Vertragsverletzung, etwa bei nicht ordnungsgemäßer und ordentlicher Bewirtschaftung,
 - bei Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist,
 - bei Benötigung der Bestandsfläche für im öffentlichen Interesse gelegene Zwecke,
 - bei durch den Bestandnehmer oder die von ihm Beauftragten verursachte Verschlechterung des Bodens,
 - wenn auf der Bestandsache befindliche, im Eigentum des Bestandnehmers stehende bauliche Anlagen durch gerichtliche oder behördliche Verfügungen oder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden, wie etwa im Rahmen eines Kaufes, in das Eigentum Dritter oder Bestandrechte sowie allfällige bauliche Anlagen im Eigentum des Bestandnehmers auf dessen Rechtsnachfolger übergehen,
 - sobald behördliche Bewilligungen im Sinne des § 1 Pkt. 4. dieses Vertrages wegfallen bzw. nicht rechtzeitig erwirkt werden konnten,
 - wegen der in § 6 Pkt. 6. genannten Gründe,

mittels rekommandierten Schreibens mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklärt werden.

Die Auflösung des Bestandvertrages und die Aufforderung zur Rückgabe des Bestandgrundstückes sind dem Bestandnehmer schriftlich bekannt zu geben.

3. Dem Bestandgeber steht ungeachtet der Befristung und der sonstigen Bestimmungen jederzeit das Recht zu, das Bestandverhältnis gemäß § 1118 ABGB aufzuheben (d.h. bei nachteiligem Gebrauch, Bestandzinsrückstand etc.).
4. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Bestandnehmer unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen, eigene Anlagen bzw. Einbauten gemäß §1 auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen, den früheren Zustand wiederherzustellen und die Bestandsache zurückzustellen. Dem Bestandnehmer steht in diesem Fall kein Ersatzanspruch für Aufwendungen gegenüber dem Bestandgeber und seinen Vertretern zu. Falls der Bestandgeber auf die Entfernung der Anlagen bzw. Einbauten ausdrücklich verzichtet, gehen diese bzw. die belassenen Teile mit Ablauf des 14. Tages nach Beendigung des Vertrages entschädigungslos ins Eigentum des Bestandgebers über. Der Bestandnehmer hat den Bestandgeber sowie seine Vertreter hinsichtlich allfälliger Rechte Dritter an solchen Gegenständen schad- und klaglos zu halten.
5. Der Bestandnehmer verpflichtet sich ebenso, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, den Vertragsgegenstand betreffend erteilte Rechte zurückzulegen und dies

der Behörde zeitgleich anzuzeigen, widrigenfalls der Bestandnehmer dem Bestandgeber und seinen Vertretern für alle aus der verspäteten oder nicht erfolgten Zurücklegung bzw. anzeige resultierenden Schäden zu haften hat.

6. Dem Bestandnehmer steht im Falle der Vertragsbeendigung das Recht auf anteilmäßige Rückleistung des im Vorhinein entrichteten Bestandzinses zu. Es gebührt ihm jedoch weder die Zahlung einer Ablöse noch der Ersatz für Aufwendungen an der Bestandsache.

§ 3 Bestandzins

1. Der jährliche Bestandzins beträgt € 665,00 (in Worten: Euro sechshundertfünfundsechzig).

Als Aufwandsentschädigung für Mühewaltung für die Errichtung dieser Vereinbarung ist einmalig ein Betrag in Höhe von € 259,20 (in Worten: Euro zweihundertneunundfünfzig, zwanzig Cent), vom Bestandnehmer zu entrichten. Als Geschäftsjahr wird der Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres vereinbart; abweichende Geschäftsjahre werden aliquot abgerechnet.

Der Bestandnehmer verwendet das Grundstück nicht für Umsätze die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der Umsatz ist daher steuerfrei iSd § 6 Abs 1 Z 16 UStG.

2. Der Bestandzins ist im Vorhinein bis längstens 15. März eines jeden Jahres auf das Konto von viadonau bei der Unicredit Bank Austria AG, IBAN AT42 1200 0106 1533 7007, BIC: BKAUATWW, spesenfrei einzubezahlen.
3. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Bestandzinses einschließlich der Nebenforderungen vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat September 2016. („101,2“) verlaubliche endgültige Indexzahl. Die Wertsicherung des Bestandzinses erfolgt jährlich mit Wirkung zum 1.1. eines Jahres auf Basis der bis dahin veröffentlichten Indexzahl. Der Bestandgeber hat das Recht, die Wertsicherung auch für die Vergangenheit innerhalb der Verjährungsfrist geltend zu machen.
4. Mahnungen erfolgen auf Kosten des Bestandnehmers, wobei der Bestandgeber pro Mahnung jedenfalls € 13,- (Euro dreizehn) in Rechnung stellen wird, wobei der Ersatz weiterer auflaufender Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nötig sind, vom Bestandnehmer verlangt werden können. Im Falle von Bestandzinsrückständen hat der Bestandnehmer Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz p.a. zu entrichten.
5. Wird der Bestandzins nicht vollständig entrichtet, obliegt die Widmung des Zahlungseinganges, sofern gesetzlich zulässig, dem Bestandgeber bzw. seinen Vertretern.

6. Der Bestandnehmer haftet dem Bestandgeber sowie seinen Vertretern für alle Schäden, einschließlich Kosten und Auslagen, welche durch die verspätete Zahlung des Bestandzinses entstanden sind. Der Bestandnehmer hat dem Bestandgeber sowie seinen Vertretern auch jene Kosten, so auch Prozesskosten, zu ersetzen, welche dadurch entstehen bzw. entstanden sind, dass sie von der verspäteten Zahlung durch Postlauf, Abwicklung über ein Geldinstitut o. ä. nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten haben.
7. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Bestandzins ist ausgeschlossen, soweit diese nicht im rechtlichen Zusammenhang mit dem Bestandverhältnis stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Bestandgeber anerkannt wurden. Dies gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Bestandgebers.
8. Erklärungen des Bestandnehmers auf Zahlscheinen gelangen aufgrund der automatisierten Bearbeitung derselben nicht zur Kenntnis des Bestandgebers oder seiner Vertreter.

§ 4 Kostentragung

1. Die dem Bestandgeber und seinen Vertretern im Zusammenhang mit dem Abschluss des Bestandvertrages oder aus dem Bestandverhältnis selbst erwachsenden Aufwendungen, Gebühren, Steuern und Abgaben jeder Art hat der Bestandnehmer allein zu tragen bzw. sind diese dem Bestandgeber oder seinen Vertretern auf Verlangen binnen 14 Tagen nach Erhaltener schriftlicher Zahlungsaufforderung zu ersetzen.
2. Der Bestandnehmer hat daher allfällige Aufschließungsabgaben, Müllgebühren sowie die auf den Bestandgegenstand entfallende Grundsteuer zu tragen bzw. dem Bestandgeber nach Rechnungslegung zu ersetzen.

§ 5 Bauliche Vertragsbestimmungen

1. Beleuchtungskörper müssen derart ausgestaltet sein, dass es zu keiner Behinderung oder Beeinträchtigung der Schifffahrt kommt.

§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Dem Bestandnehmer obliegen eine ordnungsgemäße und laufende Erhaltung sowie ordentliche Bewirtschaftung, die gewöhnlichen Ausbesserungen und Instandsetzung, insbesondere der Anlagen, Wege, Gräben und Einfriedungen etc., auf eigene Kosten.
2. Der Bestandnehmer hat hinsichtlich der Bestandfläche sowie der angrenzenden Verkehrsfläche im Bereich der Bestandfläche die sich aus den allgemeinen Rechtsvorschriften und den besonderen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ergebenden Verkehrssicherungspflichten auf eigene Kosten und Verantwortung zu tragen. Insbesondere hat der Bestandnehmer für ausreichende Absperrmaßnahmen zu sorgen.
3. Schneeräumungs- und Streupflichten werden auf den Bestandnehmer übertragen. Der Bestandnehmer hat für eine ordnungs- und gesetzmäßige Schneeräumung und Streuung zu sorgen. Der Bestandgeber oder seine Vertreter werden die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig kontrollieren bzw. überwachen und widrigenfalls die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes auf Kosten des Bestandnehmers veranlassen. Der Bestandnehmer hat in diesen Fällen den Bestandgeber und seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.
4. Dem Bestandnehmer kommt im Falle eines durch Elementarereignisse, welcher Art auch immer, verursachten wirtschaftlichen Nachteils keinerlei Zinsnachlass zu.
5. Im Falle einer Beschädigung bzw. Verunreinigung der Grundflächen bzw. einer Beschädigung oder einer Veränderung der sich darauf befindlichen Anlagen hat der Bestandnehmer unverzüglich via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH zu verständigen, welche die Wiederinstandsetzung auf Kosten des Bestandnehmers vornimmt.
6. Dem Bestandnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Bestandgeber oder seine Vertreter jedenfalls untersagt:
 - jede Änderung an der Substanz der Bestandsache
 - jede Benützung der Bestandsache, die der Zweckbestimmung gemäß § 1 Pkt. 3. widerspricht
 - Bauführungen jeder Art
 - jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Gebrauches der Bestandsache zur Gänze oder zum Teil einschließlich baulicher Anlagen an Dritte (Vermietung, Prekarium, etc.), ausgenommen davon ist die vertragliche Unterbestandgabe an die **Freiwillige Feuerwehr Aschach**. Der Bestandnehmer verpflichtet sich, alle Pflichten aus diesem Vertrag an die FF Aschach zu überbinden und in einem bis zum 01. April 2017 abzuschließenden Unterbestandvertrag, welcher dem Bestandgeber vorab zu übermitteln ist, sicher zu stellen.
 - die Abtretung der Bestandrechte oder -pflichten an Dritte (Vertragsübergabe)

Die Verletzung einer der vorangeführten Bestimmungen berechtigt den Bestandgeber bzw. seine Vertreter zur sofortigen Auflösung des Vertrages.

7. Anfallende Abwässer dürfen weder im Bereich der Uferflächen noch in den Donaustrom abgeleitet werden. Der Bestandnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Bestandgegenstand im Hochwasserabflussgebiet befindet und somit Überflutungsgefahr besteht.
8. Der Bestandnehmer hat für eine ordnungsgemäße Müllabfuhr auf eigene Kosten zu sorgen. Es ist nicht gestattet, Müll in jeglicher Form und Menge bzw. Gewässer gefährdende Stoffe abzuladen oder zu lagern.
9. Jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Gebrauches der Bestandsache zur Gänze oder zum Teil, einschließlich baulicher Anlagen, an Dritte, ausgenommen die FF Aschach, (Unterbestandgabe, Weitervermietung, Prekarium, etc.), bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestandgebers. Vor Abschluss eines Unterbestandvertrages (bzw. der sonst gewählten vertraglichen Gestaltung) hat der Bestandnehmer dem Bestandgeber Personen- bzw. Firmendaten und Kontaktadressen bekannt zu geben, einen aktuellen Firmenbuchauszug des Unterbestandnehmers zu übermitteln sowie den in Aussicht genommenen Unterbestandvertrag (bzw. die sonst gewählte vertraglichen Gestaltung) umfassend (d.h. inklusive allfälliger Beilagen, Zusatz- und Nebenabreden) offen zu legen. Der Bestandgeber behält sich vor, Zustimmung zur Weitergabe ohne Angabe von Gründen zu versagen. Der Unterbestandnehmer (Untermieter, Prekarist, etc.) haftet hinsichtlich aller Forderungen des Bestandgebers aus dem Bestandvertrag; der Bestandnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verpflichtung dem Unterbestandnehmer (Untermieter, Prekarist, etc.) überbunden wird. Eine Weitervermietung durch den Unterbestandnehmer (Untermieter, Prekarist, etc.) ist nicht gestattet.
10. Die Abhaltung von Publikumsveranstaltungen seitens des Bestandnehmers bzw. der FF Aschach oder sonstiger Veranstalter auf der Bestandsache ist gesondert zu beantragen und wird gegebenenfalls mittels einer entgeltlichen (zu den jeweils geltenden, aktuellen Tarifen) Tagesveranstaltungsgenehmigung bewilligt, sofern nicht sicherheitstechnische Aspekte im Hinblick auf den beabsichtigten Bau des Servicecenters von viadonau oder sonstige Gegebenheiten entgegenstehen bzw. behördliche Bewilligungen nicht erwirkt werden können. Der Bestandgeber erklärt, dass zum Zwecke dieser Veranstaltungen die gesamte Schopperhalle zur Verfügung gestellt wird.

§ 7 Haftung

1. Die Benützung der Grundflächen erfolgt auf eigene Gefahr! Der Bestandgeber und seine Vertreter haften in keiner Weise für die Beschaffenheit oder Benutzbarkeit der Grundstücke zum beabsichtigten Gebrauch. Der Bestandgeber und seine Vertreter übernehmen keine Haftung für einen bestimmten Erhaltungs- bzw. Räumungszustand der Grundflächen. Auch für allfällige Schäden, verursacht durch Elementarereignisse,

wie Hochwasser, Eisgang etc., übernehmen der Bestandgeber und seine Vertreter keine Haftung. Sofern gesetzliche Bestimmungen einem gänzlichen Haftungsausschluss entgegenstehen, gilt dieser nur soweit als vereinbart, als der Haftungsausschluss rechtsgültig zulässig ist. Für Folgeschäden aller Art, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist die Haftung in allen Fällen ausgeschlossen.

2. Der Bestandnehmer haftet dem Bestandgeber, seinen Vertretern sowie auch dritten Personen gegenüber für sämtliche Schäden, welche der Bestandnehmer oder Dritte an beweglichen oder unbeweglichen Sachen im Zusammenhang mit der Ausübung des Bestandrechtes verursacht. Bei Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund eingetretener Schäden, wie Sach- und Personenschäden, im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechtes hat der Bestandnehmer den Bestandgeber, seine Vertreter, deren Mitarbeiter sowie die von ihnen Beauftragten schad- und klaglos zu halten.
3. Für Verunreinigungen des Bodens bzw. des Grundwassers, Kontaminationsfälle sowie Emissionen, wie Abwässer, Geruch, Lärm, Rauch usw., welche im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Rechtes durch den Bestandnehmer oder Dritte verursacht wurden, haftet der Bestandnehmer dem Bestandgeber und seinen Vertretern, Behörden sowie dritten Personen gegenüber. Auch diesbezüglich hat der Bestandnehmer den Bestandgeber und seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.
4. Die Geltendmachung allfälliger Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche behalten sich der Bestandgeber und seine Vertreter auch nach Beendigung des Bestandverhältnisses, aus welchen Gründen auch immer, soweit gesetzlich zulässig vor.

§ 8 Versicherungspflicht

1. Der Bestandnehmer verpflichtet sich die Bestandsache ausreichend zu versichern und die Versicherungsdeckung während der gesamten Bestandsdauer aufrecht zu erhalten. Zum Umfang des nötigen Versicherungsschutzes gehört jedenfalls eine Betriebshaftpflichtversicherung. Der Bestandnehmer wird dem Bestandgeber die aufrechte Versicherungsdeckung unaufgefordert bei Abschluss dieses Vertrages, sowie jederzeit auf Nachfrage des Bestandgebers binnen drei Arbeitstagen schriftlich nachweisen. Der Bestandnehmer ist für den Fall der nicht rechtzeitigen und/oder nicht vollständigen und/oder nicht durchgehenden Versicherungsdeckung zur Zahlung einer Vertragsstrafe von pauschal € 100,- (Euro einhundert) pro Verstoß verpflichtet, wobei der Bestandgeber berechtigt ist, darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen. Diese Vertragsstrafe kann mit anderen Vertragsstrafen kumuliert werden.
2. Der Bestandnehmer sowie die FF Aschach haben dem Bestandgeber eine Liste zu übermitteln, in welcher die auf bzw. in der Bestandsache gelagerten bzw. abgestellten Geräte, Fahrzeuge, Boote und sonstigen Gegenstände erfasst sind, derart dass diese anhand ihrer Zulassungs- bzw. Gerätenummer bzw. deren

Besitzer ausgewiesen sind. Diese Liste ist ggf. jährlich zu aktualisieren und unaufgefordert an den Bestandgeber zu übermitteln.

3. Der Bestandgeber behält sich vor, die Liste stichprobenartig zu überprüfen.

§ 9 Formgebote

1. Solange dem Bestandgeber keine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die dem Bestandgeber bekannte Adresse mit der Wirkung, dass sie dem Bestandnehmer als zugekommen gelten.
2. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit; eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen. Für den gegenständlichen Vertrag gilt das Schriftformgebot, was auch für ein allfälliges Abweichen von der Schriftform gilt.
3. Für sämtliche Mitteilungen wird dem Bestandnehmer empfohlen, diese in Form des rekommandierten Schreibens an den Bestandgeber bzw. seine Vertreter zu richten.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

1. Organe des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sowie Mitarbeiter von Vertretern des Bestandgebers sind berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes die Bestandflächen zu betreten und zu besichtigen. Dabei sind sie insbesondere dazu berechtigt, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffenen Maßnahmen bzw. Arbeiten zu überwachen und diesbezüglich Anordnungen zu treffen, welchen vom Bestandnehmer entsprochen werden muss.
2. Falls einzelne Bestimmungen dieses Bestandvertrages unwirksam sind bzw. werden, müssen diese in einer Weise umgedeutet und/oder ergänzt werden, womit der damit verbundene Zweck weitestgehend erreicht werden kann. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
3. Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.
4. Eine Ersitzung der eingeräumten Rechte sowie von Rechten, welche in Art und/oder Umfang darüber hinausgehen, ist ausgeschlossen.
5. Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.
7. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche und alleinige Zuständigkeit des für die Bestandsache örtlich zuständigen Bezirksgerichtes.

Wien, am

Aschach, am

**via donau – Österreichische
Wasserstraßen-Gesellschaft mbH**

als Bestandgeber

Marktgemeinde Aschach

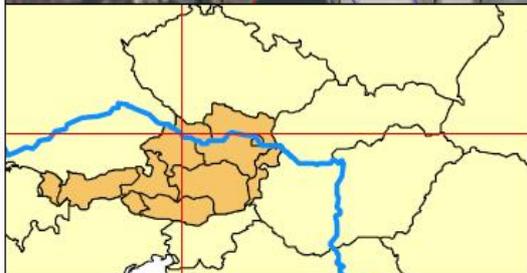
als Bestandnehmer

Die Freiwillige Feuerwehr Aschach nimmt den Inhalt dieses Bestandvertrages zur Kenntnis:

Freiwillige Feuerwehr Aschach

Folgende Beilagen sind integrierende Bestandteile dieses Bestandvertrages:

- Lageplanskizze – Beilage ./1;



Bestandvertrag Gemeinde Aschach		
Erstellt für Maßstab	1:1.000	
Ersteller	SAS 12/2016	
Erstellungsdatum	15.12.2016	
viadonau		
Donau-City-Straße 1		
A-1220 Wien		

4.5. Verlängerung des Leihvertrages K-3092 betreffend der Leihgaben aus dem Bestand des OÖ Landesmuseums – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Leihvertrag über die Gegenstände im Fischereimuseum ist mit 31. 5. 2017 abgelaufen und soll um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Lt. Auskunft von Herrn Schmid wird nur ein Vermerk über die Verlängerung des Vertrages um weitere zwei Jahre kommen. Der derzeit bestehende Vertrag liegt in Kopie in der Fraktionsmappe.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Leihvertrag soll um weitere zwei Jahre verlängert werden:

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.5.

5. Haushaltsgebarung

5.1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 20. 6. 2017 sowie Behandlung der gestellten Anträge.

Bericht des Vorsitzenden:

Bericht

über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 20.06.2017 um 18:30 Uhr
am Gemeindeamt Aschach an der Donau

Anwesende:

Mag. Manuel Gaadt, Obmann, Johann Rechberger, Helmut Gillich und Rosa Schnell
außerdem anwesend: Irmtraud Dieplinger-Groiss als Schriftführerin

Der Obmann begrüßt alle Erschienenen und eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1 Prüfung Nachmittagsbetreuung Schule

Der Prüfungsausschuss hat zu diesem Thema die ursprüngliche Vereinbarung
zwischen der Gemeinde Aschach und dem Hilfswerk gewürdigt und relevante
Vertragsbestandteile diskutiert. Des Weiteren wurden uns die Budgets sowie
die Ist-Abrechnungen seit 2014 zur Verfügung gestellt. Aus diesen Unterlagen
möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

1. Gemäß Abschnitt 2 der Vereinbarung sind die Elternbeiträge des
Hilfswerks mit der Gemeinde zu akkordieren. Eine diesbezügliche
Abstimmung gab es auskunftsgemäß (Amtsleitung) bisher nicht.
2. Abschnitt 4 der Vereinbarung räumt der Gemeinde das Recht ein, die
Jahresabrechnung im Falle einer zu übernehmenden Abgangsdeckung
innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage dieser zu prüfen. Daher wird
beabsichtigt, für die Ist-Abrechnung 2017 im 1. Quartal 2018 Einsicht in
die Abrechnungsunterlagen zu nehmen, unter Beachtung, dass eine solche
Prüfung bisher noch nicht stattgefunden hat.

3. Anlage 1 zeigt die Soll/Ist-Abweichungen der Hilfswerkabrechnungen seit 2014. Aufgrund diverser hoher Abweichungen im Zahlenwerk erscheint dies ein unterstützendes Indiz für die Einsichtnahme in die Unterlagen zu sein.

Tagesordnungspunkt 2 Nachfolgeprüfung der internen Kostenverteilung

Der Prüfungsausschuss hat die interne Leistungsverrechnung für das Jahr 2016 analysiert und diskutiert und ebenfalls mit den Vorjahreswerten verglichen.

Dabei sind insbesondere bei den Positionen Wasser und Abfallbeseitigung deutliche Abweichungen in Form von geringeren *Gesamtstunden zu Tage* getreten. Dies stellt aus unserer Sicht ein Indiz für eine fehlerhafte Stundenerfassung in einem der beiden Jahre dar.

Der Prüfungsausschuss stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, eine dokumentierte Kontrolle der internen Leistungserfassung durch die Amtsleitung einzusetzen, die mindestens halbjährlich durchgeführt werden sollte. Dies insbesondere deshalb, weil der Empfehlung zur dokumentierten Kontrolle aus dem Vorjahr bis dato nicht nachgekommen wurde.

Ende des Berichtes

Der Obmann schließt die Sitzung um 21:10 Uhr

F.d.R.d.A.:

Unterschriften der am 20.06.2017 anwesenden Personen:

Vorstehender Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister im Sinne des § 91 Abs. 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:

Der Prüfungsbericht wurde dem Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach in der Sitzung am vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beratung:

Hr. Mag. Gaadt: Er verliest und erläutert den vorliegenden Bericht.

Die Kostenverteilung ist sehr wichtig, da ja verschiedene Bereiche damit belastet werden wie z.B. Abfall und Müll. Je höhere Kosten man hier hat, umso höher muss man auch die Gebühren ansetzen.

Fr. Frandl: Wenn nächstes Mal Prüfungen stattfinden, wie z.B. das Hilfswerk, ersucht sie, dass sie dies früher erfährt. Am Montag wurde sie von der Gemeinde davon informiert und am Dienstag war die Sitzung. Das ist einfach zu kurzfristig.

Sie möchte weiter wissen, wer die Preise für die Betreuungen festlegt. Hier gibt es unterschiedliche Aussagen des Hilfswerkes.

AL Rathmayr: Die Preise werden vom Hilfswerk vorgeschrieben und abgerechnet.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 5.1.

5.2. Prüfung der Rechnungsabschlüsse 2015 und 2016 durch die BH Eferding-Grieskirchen – Kenntnisnahme des Prüfberichtes.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Prüfungsbericht zu den Rechnungsabschlüssen 2015 und 2016 der Marktgemeinde Aschach an der Donau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2015 in der Sitzung am 18. April 2016 einstimmig und den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016 in der Sitzung am 20. März 2017 mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt des Rechnungsjahres 2015 schloss bei Einnahmen und Ausgaben von 4.266.702,15 Euro mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab. Auch der ordentliche Haushalt 2016 wies bei Einnahmen und Ausgaben von 4.429.852,62 Euro ein ausgeglichenes Ergebnis auf.

Die bereinigten Ergebnisse errechneten sich wie folgt:

	2015	2016
Gesamtsumme der Ausgaben	4.266.702,15	4.429.852,62
- Gesamtsumme der Einnahmen	4.266.702,15	4.429.852,62
= Ergebnis ordentlicher Haushalt	0,00	0,00
+ Zuführungen Anteilsbeträge a.o.H.	350.428,06	35.857,05
+ Zuführung Rücklage Haushaltsausgleich	17.975,97	272.239,77
= bereinigtes Jahresergebnis (Überschuss)	368.404,03	308.096,82

Entwicklung der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr:

	2015	2016	+günstiger -ungünstiger
Einnahmen:			
Einnahmen Ertragsanteile	1.796.896,79	1.794.092,98	-2.803,81
Einnahmen Gemeindeabgaben	904.631,50	913.268,63	+8.637,13
Einnahmen Benützungsgebühren	694.945,50	708.339,63	+13.394,13
Einnahmen aus Leistungen	99.383,08	89.419,40	-9.963,68
Einnahmen aus Besitz u. wirtschaftl. Tätigkeit	73.666,03	76.149,62	+2.483,59
Ausgaben:			
Personalausgaben inkl. Pensionen	974.091,19	986.618,83	-12.527,64
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	78.148,94	78.935,55	-786,61
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	317.555,59	327.605,11	-10.049,52
Nettoaufwand Schuldendienst	182.292,04	191.237,22	-8.945,18
Sozialhilfeverbandsumlage	606.546,12	656.164,23	-49.618,11
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	398.292,00	412.468,00	-14.176,00
Nettoaufwand Volksschulen	65.119,72	59.616,85	+5.502,87
Nettoaufwand Neue Mittelschule	102.434,56	101.028,45	+1.406,11
bezahlte Gastschulbeiträge (VS, HS, BS, ...)	31.709,92	32.515,41	-805,49

Winterdienst und Straßenreinigung	32.918,21	42.483,86	-9.565,65
-----------------------------------	-----------	-----------	-----------

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Zuführungen wurden im Rechnungsjahr 2015 an die außerordentlichen Vorhaben im Ausmaß von 393.581,55 Euro geleistet. Von diesem Betrag entfielen 43.153,49 Euro auf zweckgebundene Verkehrsflächenbeiträge sowie Wasser- und Kanalanschlussgebühren.

Im Rechnungsjahr 2016 beliefen sich die Zuführungen auf 146.203,99 Euro, wovon 110.346,94 Euro zweckgebundene Einnahmen ausmachten.

Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen:

2015	IB	AB	Gesamt	Zuführung ao. H.	Zuführung Rücklage	Investition o. H.	Verbleib o. H.
Straßen	10.143,17	3.752,93	13.896,10	10.143,17		3.583,93	169,00
Wasser	18.476,72	1.932,01	20.408,73	18.476,72		1.932,01	
Kanal	22.698,21	3.689,68	26.387,89	14.533,60	8.164,61	3.689,68	
Gesamt	51.318,10	9.374,62	60.692,72	43.153,49	8.164,61	9.205,62	169,00

2016	IB	AB	Gesamt	Zuführung ao. H.	Zuführung Rücklage	Investition o. H.	Verbleib o. H.
Straßen	9.917,70	2.656,45	12.574,15	9.917,70		954,48	1.701,97
Wasser	55.260,89	1.791,56	57.052,45		55.260,89	1.791,56	
Kanal	100.429,24	3.403,74	103.832,98	100.429,24		3.403,74	
Gesamt	165.607,83	7.851,75	173.459,58	110.346,94	55.260,89	6.149,78	1.701,97

In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass grundsätzlich auch Aufschließungsbeiträge einer zweckgebundenen Verwendung zuzuführen sind. Finden sie im Jahr der Einnahme nicht für die Finanzierung ordentlicher oder außerordentlicher Investitionen Verwendung, sind sie zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen.

Investitionen:

In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 tätigte die Marktgemeinde im ordentlichen Haushalt Investitionsausgaben (Postenklasse 0) in Höhe von 22.314,34 Euro (d. s. 0,5 % der ordentlichen Gesamteinnahmen) bzw. 18.171,42 Euro (d. s. 0,4 % der ordentlichen Gesamteinnahmen).

Instandhaltungsmaßnahmen:

Der Instandhaltungsaufwand belief sich 2015 auf 111.764,78 Euro bzw. 2,6 % der ordentlichen Gesamteinnahmen.

2016 machte der Instandhaltungsaufwand 120.795,92 Euro bzw. 2,7 % der ordentlichen Gesamteinnahmen aus und lag im Rahmen der durchschnittlichen Ausgaben der Haushaltsjahre 2011 bis 2015.

Freiwillige Ausgaben:

	Verfügun- gsmittel 2015	Verfügun- gsmittel 2016	Repräsen- tations- ausgaben 2015	Repräsen- tations- ausgaben 2016
gesetzlicher Rahmen	12.281,70	12.741,90	6.140,85	6.370,95

Ansatz lt. VA	6.500	6.000	3.000	3.000
Aufwendungen lt. RA	5.937,39	5.984,59	1.796,63	2.943,20
% des gesetzlichen Rahmens	48,3	47,0	29,3	46,2

Die Vorgaben der Oö. GemHKRO fanden Beachtung. Im Hinblick auf die möglichen Höchstgrenzen ist ein grundsätzlich sparsamer Umgang mit diesen Mitteln festzustellen.

Der Beilage zum Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 9. März 2017 sind im Rechnungsjahr 2015 freiwillige Leistungen ohne Sachzwang in Höhe von 39.815,49 Euro abzuleiten, d. s. 16,54 Euro je Einwohner¹.

An freiwilligen Leistungen ohne Sachzwang (Gemeindeförderungen laut Beilage) wurden im Rechnungsjahr 2016 35.172,59 Euro ermittelt, d. s. 14,61 Euro je Einwohner. Diese Förderungshöhe entsprach den Richtlinien für Gemeindeförderungen und somit dem Sparsamkeitsgrundsatz.

Rücklagen:

Rücklagen	Ende Finanzjahr 2014	Ende Finanzjahr 2015	Ende Finanzjahr 2016
Wasserversorgung	23.226,82	236,09	55.497,07
Abwasserbeseitigung	0,00	8.164,61	7.513,31
Haushaltsausgleich	616.773,63	634.749,60	906.989,37
Gesamt	640.000,45	643.150,30	969.999,75

Mit Ausnahme von 236,18 Euro, die auf einem Sparbuch veranlagt waren, dienten die Rücklagen der Verstärkung des Kassenbestandes und waren als Verwahrgeldreste² ausgewiesen.³

Steuer- und Gebührenrückstände:

Zum Jahresende 2015 beliefen sich die schließlichen Einnahmenreste auf 25.028,05 Euro. Im Rechnungsabschluss 2016 waren Reste in Höhe von 19.280,47 Euro ausgewiesen, wobei es sich bei diesem Betrag neben Zahlungsrückständen auch um Sollstellungen zum Ende des Rechnungsjahres handelte. Grundsätzlich war ein funktionierendes Mahnwesen festzustellen.

Fremdfinanzierungen:

Schuldenart	Stand Ende Finanzjahr 2014	Stand Ende Finanzjahr 2015	Stand Ende Finanzjahr 2016
Schuldendienst mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	600.935,05	547.604,36	502.855,71
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	3.352.151,82	3.218.365,83	3.921.884,78

¹ 2.407 Einwohner zum Stichtag der Gemeinderatswahl am 7. Juli 2015

² Voranschlagstelle 9/-3670

³ Im Zusammenhang mit den als Verwahrgeldreste ausgewiesenen Rücklagen gilt es zu beachten, dass der im Rechnungsabschluss zum 31.12. ausgewiesene schließliche Kassenbestand der Gesamt-Ist-Rechnung dadurch einer Verzerrung unterlag.

Investitionsdarlehen Land Siedlungswasserbau	16.302,78	16.302,78	0,00
Schulden gesamt	3.969.389,65	3.782.272,97	4.424.740,49
Schulden je Einwohner⁴ in Euro		1.723,92	2.016,75

Für die 3. Etappe der Kanalsanierung erfolgte 2016 eine Darlehenszuzählung in Höhe von 866.000 Euro.

Der Nettoaufwand für den Schuldendienst (= abzüglich Schuldendienstesätze) belief sich im Rechnungsjahr 2015 auf 182.292,04 Euro bzw. 4,3 % der ordentlichen Gesamteinnahmen.

Für Tilgung und Zinsen fiel 2016 ein Aufwand in Höhe von 207.229,70 Euro an. Abzüglich der vereinnahmten Schuldendienstesätze von 58.345,17 Euro errechnete sich ein Nettoschuldendienst von 191.237,22 Euro bzw. ebenfalls 4,3 % der ordentlichen Gesamteinnahmen. Die Darlehenszinssätze bewegten sich innerhalb einer Bandbreite von 0,708 % bis 2,5 % p.a.

Auf Grund der E-Contracting-Verträge waren 2015 und 2016 14.279,28 Euro bzw. 14.175,12 Euro an Tilgung und Zinsen zu leisten.

Der Zinsaufwand für Sollstände auf den Girokonten belief sich 2015 auf geringfügige 6,49 Euro. 2016 erhöhte sich der Zinsaufwand auf 161,81 Euro. Nachdem Rücklagen zur Verstärkung des Kassenbestandes zur Verfügung standen, wären gelegentliche Sollstände auf einzelnen Girokonten durch rechtzeitige Geldbestandsverlagerungen grundsätzlich zu vermeiden gewesen.

Personalaufwendungen:

Die Aufwendungen für das Personal (einschließlich der Pensionen) machten im Rechnungsjahr 2015 974.091,19 Euro bzw. 22,8 % der ordentlichen Einnahmen aus. 2016 beliefen sich die Aufwendungen auf 986.618,83 Euro bzw. 22,3 % der ordentlichen Einnahmen, eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 12.527,64 Euro oder rund 1,3 %.

Öffentliche Einrichtungen – Gebührenhaushalt:

Bereich	2015		2016	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schülerausspeisung		10.554,74		10.009,44
Schülertagesbetreuung		26.731,70		19.575,97
Kindergarten einschl. Mittagsverpflegung		152.003,19		145.308,71
Kindergartentransport		8.010,30		12.332,57*)
Heimatismuseum		395,20		1.186,07
Essen auf Rädern		4.623,80		1.840,54
Abfallbeseitigung		12.220,93	221,79	
Wasserversorgung	86.043,24		96.318,39	
Abwasserbeseitigung	73.517,76		60.367,43	
Wohn-/Geschäftsgebäude	7.018,97		7.453,90	
Mehrzwecksaal		12.956,82		2.043,41**)

⁴ 2.194 Einwohner zum Stichtag 31. Oktober 2014

*) Personalkosten erst 2016 beim UA 2407 ausgewiesen

***) Schadenersatzleistung Versicherung 4.908,96 Euro

Die Einrichtungen Essen auf Rädern und Abfallbeseitigung haben bei mehrjähriger Betrachtung Ausgabendeckung aufzuweisen.

Die Wasserbezugsgebühr war im Vergleichszeitraum mit 1,51 Euro je Kubikmeter bezogenen Wassers (exkl. Ust.) festgesetzt. Die Vorgaben des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Mindestgebühr waren erfüllt.

Die Kanalbenützungsg Gebühr war mit 3,54 Euro bzw. 3,61 Euro je Kubikmeter Wasserverbrauch (jeweils exkl. Ust.) festgesetzt, weshalb die Vorgaben des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Mindestgebühr ebenfalls erfüllt waren.

Feuerwehrwesen:

Für die Freiwillige Feuerwehr Aschach beliefen sich die Gesamtausgaben 2015 auf 22.533,14 Euro und 2016 auf 22.078,45 Euro. Einnahmen schienen in den Rechnungsabschlüssen nicht auf. Daraus leitete sich ein Jahresaufwand der Marktgemeinde von 9,36 Euro bzw. 9,17 Euro pro Einwohner⁵ ab, der am Bezirksdurchschnittswert bemessen dem Grundsatz der Sparsamkeit entsprach.

Einnahmen entsprechend der Feuerwehr-Tarifordnung bzw. der Gebührenordnung sind dem Bruttoprinzip entsprechend in der Gemeindebuchhaltung darzustellen. Die Marktgemeinde hat die Einsatzbücher der Feuerwehr daher in regelmäßigen Zeitabständen hinsichtlich kostenpflichtiger Einsätze zu überprüfen und gegebenenfalls Kostenersätze einzufordern bzw. die Feuerwehr, sofern diese die Kostenersätze vorschreibt, aufzufordern, die Einnahmen der Gemeindebuchhaltung mitzuteilen. Zudem sollte der Prüfungsausschuss das eingerichtete Globalbudget zumindest einmal jährlich einer Überprüfung unterziehen.

Außerordentlicher Haushalt:

Im außerordentlichen Haushalt standen 2015 einschließlich der Abwicklung der Vorjahresfehlbeträge Einnahmen von 674.180,26 Euro Ausgaben von 864.770,12 Euro gegenüber. Somit errechnete sich ein Gesamt-Sollfehlbetrag von 190.589,86 Euro.

Im außerordentlichen Haushalt 2016 errechnete sich bei Gesamteinnahmen von 1.117.334,87 Euro und Gesamtausgaben von 1.513.678,01 ein Sollfehlbetrag von 396.343,14 Euro.

Vorhaben	Abgang 2015	Abgang 2016
Hochwasser 2013	60.589,86	60.589,86
PV-Anlage Kindergarten		6.737,84
Volksschule Whiteboards		10.078,01
Straßenbauprogramm 2010-2015	130.000,00	312.369,85
Beleuchtung Treppelweg		6.567,58
Saldo:	190.589,86	396.343,14

In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass auch für den außerordentlichen Haushalt das Prinzip des Haushaltsausgleiches (Einzeldeckungsprinzip) gilt. Auf die

⁵ 2.407 Einwohner zum Stichtag der Gemeinderatswahl am 7. Juli 2015

Darstellung von Zwischenfinanzierungen (Rücklagenentnahmen als Innere Darlehen) wird hingewiesen.

Die Ausfinanzierung der Fehlbeträge erscheint grundsätzlich aber gesichert.

Maastricht-Ergebnis:

Aus der Verrechnung resultierten 2015 und 2016 jeweils positive Maastricht-Ergebnisse in Höhe von 95.471,48 Euro bzw. 117.069,83 Euro.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

Die Einwohnerzahl zum Stichtag der Gemeinderatswahl am 7. Juli 2015 lautete richtigerweise 2.407 Einwohner.

Zum Unterabschnitt 2321 wird mitgeteilt, dass die Nachmittagsbetreuung laut dem Arbeitsbehelf für Kontierungen, Ausgabe Jänner 2016, wie folgt darzustellen ist:

Unterabschnitt	Bezeichnung
2118 od. 9	Volksschulen - Tagesbetreuung bei gzt. Schulform

Der bei Voranschlagstelle 1/6900-7511 verbuchte Beitrag zum Regionalverkehrskonzept wäre nicht in den Nachweis über Pensionen aufzunehmen gewesen.

Dem Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 9. März 2017 war zu entnehmen, dass die Vermögensrechnung einen lückenhaften Abschreibungslauf aufwies, weshalb das Vermögen zu hoch bewertet war.

Entsprechend § 73 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. § 71 Abs. 1 Z. 1 Oö. GemHKRO bildet die Vermögens- und Schuldenrechnung einen Bestandteil des Rechnungsabschlusses. Die näheren Bestimmungen betreffend Inhalt und Gliederung der Vermögens- und Schuldenrechnung finden sich im § 74 Oö. GemHKRO. Auf diese Bestimmungen wird im Zusammenhang mit der Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung zur Beachtung hingewiesen.

Schlussbemerkung:

Die Rechnungsabschlüsse 2015 und 2016 der Marktgemeinde Aschach an der Donau werden unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Grieskirchen, am 9. Juni 2017

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Der Prüfer:

Andreas Wenzl

Freiwillige Leistungen ohne Sachzwang 2016:

Bürgermeister- und AmtsleiterInnen-Ausflug	826,76 Euro
Getränke Wahlen	115,62 Euro
verschiedene Subventionen UA. 061	9.660,00 Euro
Ehrungen und Auszeichnungen	156,00 Euro
Gassisäcke	532,70 Euro
Beitrag Bezirksfeuerwehrdrehleiter	329,10 Euro
Volksschule – Kasperltheater	150,00 Euro
Subventionen Sportverein	4.000,00 Euro
Subvention Bezirkssportorganisation	223,00 Euro
Subvention ÖTB Aschach	2.000,00 Euro
Subventionen Musikvereine	2.110,00 Euro
Erhaltungsbeitrag Verein der Schaubergfreunde	329,10 Euro
Feiern und Feste	1.439,60 Euro
Kulturpflege abzgl. Einnahmen	1.027,40 Euro
Aschacher Gutscheine für Jubilare	1.930,00 Euro
Ferienaktion	59,90 Euro
Florianer Sängerknaben abzgl. Einnahmen	2.300,00 Euro
Beiträge für Schulveranstaltungen	873,60 Euro
Säuglingspakete	3.410,00 Euro
Kostenbeteiligung hausärztlicher Notdienst	440,00 Euro
Ausgaben Umweltausschuss	477,41 Euro
Schnupperticket abzgl. Einnahmen	705,20 Euro
Tourismusförderung	277,20 Euro
Marketingbeitrag Donau in Flammen	1.800,00 Euro
Summe:	35.172,59 Euro

Beratung:

Hr. Lucan: Er möchte gerne wissen, was der Punkt bedeutet – Abgang Schülernachmittagsbetreuung?

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Dies ist die Nachmittagsbetreuung:

Hr. Vizebgm. Haider: Es gibt hier natürlich Fixpunkte. Je mehr Kinder angemeldet sind, desto weniger hat die Gemeinde zu bezahlen, da ja auch ein Elternbeitrag eingehoben wird.

Hr. Lucan: Warum sind die Kindergartentransport-Kosten gestiegen.

AL Rathmayr: Es sind mehr Kinder zu transportieren und daher die Steigerung.

Hr. Jäger: Er möchte wissen, warum die Leistungen aus den Einnahmen gesunken sind.

AL Rathmayr: Das kann sie so nicht beantworten. Sie müsste hier bei der BH nachfragen, was alles zusammengefasst wurde. Sie wird dies per Mail beantworten.

Fr. Dr. Wassermair: Sie hat sich den Bericht durchgelesen, ist aber nicht mit allem einverstanden. Es geht z.B. um folgenden Satz:

Dem Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 9. März 2017 war zu entnehmen, dass die Vermögensrechnung einen lückenhaften Abschreibungslauf aufwies, weshalb das Vermögen zu hoch bewertet war.

Entsprechend § 73 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. § 71 Abs. 1 Z. 1 Oö. GemHKRO bildet die Vermögens- und Schuldenrechnung einen Bestandteil des Rechnungsabschlusses. Die näheren Bestimmungen betreffend Inhalt und Gliederung der Vermögens- und Schuldenrechnung finden sich im § 74 Oö. GemHKRO. Auf diese Bestimmungen wird im Zusammenhang mit der Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung zur Beachtung hingewiesen.

Es stimmt, dass dies in der Prüfungsausschusssitzung war.

Aber in der Gemeinderatssitzung wurde gesagt, dass die € 12 Millionen Zuwachs, die in der Silvesternacht entstanden sind, eigentlich eben aufgrund einer Softwareumstellung gekommen sind.

Sie hat diesbezüglich Hrn. Wenzel angerufen, ob er darüber überhaupt Bescheid weiß. Er teilte mit, dass ihm dies von der Gemeinde erklärt wurde. Momentan hat man keinen direkten Schaden, da es in keine Statistik einfließt. Er teilte ihr aber wieder mit, dass man ehestens mit der Vermögensbewertung beginnen soll, denn sobald dies spruchreif wird, geht es ins Kriminelle, wenn man was falsch macht.

Hr. Mag. Gaadt: Er ist der Meinung von Fr. Dr. Wassermair: Wenn man die neue VRV hat, gibt es ein integriertes Buchhaltungssystem, welches sich auch aktiv direkt auf die Erfolgsrechnungen auswirken wird. Da muss es dann sitzen. Es müssen dann auch die entsprechenden Erhebungen und Einschätzungen der Vermögenswerte akkurat erfolgen. Dies ist unbedingt notwendig und gehört ehestmöglich angegangen. Es ist sicher sehr viel Arbeit, die ganzen Straßen und Vermögensgegenstände der Gemeinde zu bewerten.

Hr. Vizebgm. Haider: Da sehr viel umgestellt wird und man natürlich will, dass dies funktioniert, sollte man überlegen, ob man nicht Stunden bei der Buchhaltung dazugibt.

Fr. AL Rathmayr: Man wird in nächster Zeit beginnen eine Strategie auszuarbeiten. Danach sieht man besser dazu und man kann es im Vorstand behandeln.

ENDE TOP 5.2.

5.3. Finanzierungsplan Dachsanierung AVZ – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Vom Landesrat Hieglsberger wurden BZ- Mittel in der Höhe von € 100.000,-- für die Dachsanierung des Veranstaltungszentrums zugesagt.

Im Juli 2016 wurde eine Begutachtung des Daches durch das Land durchgeführt.

Der Finanzierungsplan ist derzeit in Ausarbeitung und sollte bis zur Gemeinderatssitzung vorliegen.

Da noch kein Finanzierungsplan vorliegt, wird dieser Punkt vertagt.

ENDE TOP 5.3.



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
4021 Linz • Kämtnerstraße 10-12

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
UBAT-2016-274221/5-Ko/Kb

Bearbeiter/-in: Ing. Josef Kollmann
Tel: (+43 732) 77 20-12323
Fax: (+43 732) 77 20- 21 29 98
E-Mail: ubat.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 20.06.2017

– **Gemeinde Aschach an der Donau;
Überprüfung der Kostenzusammenstellung
für das Projekt „Veranstaltungszentrum – Dachsanierung“
bautechnische Stellungnahme**
zu IKD-2014-33947/10-PJ, v. 30.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem Ersuchen um bautechnische Prüfung der vorgelegten Unterlagen für das Projekt „Veranstaltungszentrum – Dachsanierung“ der Gemeinde Aschach an der Donau wird Folgendes festgehalten:

Von der Gemeinde Aschach an der Donau wurde eine Kostenzusammenstellung mittels Musterformular für die Dachsanierung des Veranstaltungszentrums, erstellt von Stogmeyer Bauconsulting GmbH, Scharn, datiert mit 29.05.2017, vorgelegt. Die Errichtungskosten betragen 180.832,34 Euro exkl. MwSt. Auf Grund unserer Aufforderung Gegenangebote einzuholen (25.07.2016, UBAT-2016-274221/2-Ko/Se), wurde vom Büro Stogmeyer ein Leistungsverzeichnis für die Dachsanierung erstellt. Es haben drei Firmen das Leistungsverzeichnis ausgepreist abgegeben. Weiters wurde noch ein Angebot über Baumeisterarbeiten vorgelegt.

Bauwerk-Rohbau	21.836,70 Euro exkl. MwSt.
Bauwerks-Technik	10.631,24 Euro exkl. MwSt.
Bauwerks-Ausbau	133.385,40 Euro exkl. MwSt.
Honorare	13.979,00 Euro exkl. MwSt.
Nebenleistungen	1.000,00 Euro exkl. MwSt.
Errichtungskosten Dachsanierung	180.832,34 Euro exkl. MwSt.

Die vorliegenden Angebote wurden grob überprüft und können aus bautechnischer Sicht als realistisch beurteilt werden. Bei den Baumeisterarbeiten sind noch Vergleichsangebote einzuholen.

Auf Grund der Korrosionsschäden bei den Blechdächern und den bereits desolaten Foliendächern wird aus hochbautechnischer Sicht empfohlen, die Dachsanierung ehestmöglich durzuführen, damit eventuelle Schäden in den darunterliegenden Geschoßen bzw. bei der Dachkonstruktion hintangestellt werden.

DVR: 0069264



Bei einer Änderung der definierten Ausführungsstandards (laut Musterformular) bzw. bei Flächen- und Massenänderungen sind, sofern sich dadurch eine Kostensteigerung ergibt, die Gründe dafür mit dem Fördergeber zu klären, um noch zeitgerecht Kosten steuernd einwirken zu können. Eine Kostenüberschreitung ist sofort der Direktion Inneres und Kommunales bekannt zu geben. Die Einhaltung der o.a. Kosten muss absolute Priorität haben!

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Josef Kollmann

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD-2014-33947/12-PJ

Marktgemeinde Aschach an der Donau
Abelstraße 4
4082 Aschach an der Donau

Bearbeiter/-in: Julia Peneder
Tel: (+43 732) 77 20-12470
Fax: (+43 732) 77 20-0732 7720 214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 21. Juni 2017

**Stellungnahme der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
zu der vorgelegten Kostenzusammenstellung für das Projekt
„Veranstaltungszentrum – Dachsanierung“;
Genehmigung**

zu UBAT-2016-274221/5-Ko/Kb

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, hat zu der mit Ihrem E-Mail vom 29. Mai 2017 vorgelegten Kostenzusammenstellung zum Vorhaben „Veranstaltungszentrum – Dachsanierung“ Stellung genommen. Auf die Ausführungen in der angeschlossenen Stellungnahme UBAT- 2016-274221/5-Ko/Kb weisen wir hin.

Der Kostenrahmen in Höhe von 180.832,34 Euro netto wird anerkannt.

Die Bestimmungen des Erlasses Gem-310004/119-2006-Mt vom 13. Dezember 2006 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten. Insbesondere weisen wir auf die Richtlinien betreffend Kostenerhöhungen hin, bei deren Nichtbeachtung die Förderfähigkeit der Mehrkosten nicht mehr gegeben ist.

Als nächster Schritt sind von Ihnen Vergleichsangebote für die Baumeisterarbeiten sowie ein aktualisierter Bedarfszuweisungsantrag an uns vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen-Eferding und an die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, (zu UBAT- 2016-274221/5-Ko/Kb).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. Michael Gugler

Beilage: 1

DVR: 0069264



6. Sonstiges

6.1. Berufung der Sicher.Wetten GmbH gegen den Lustbarkeitsabgabenbescheid der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 13. 3. 2017 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens der Sicher.Wetten GmbH wurde am 6. 4. 2017 ein Einspruch gegen den Bescheid vom 13. 3. 2017 zur Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe für zwei Stück Wettterminals am Standort Jumbo´s Würstelstand eingebracht. Dieser Einspruch wurde seitens des OÖ Gemeindebundes geprüft. Der Einspruch ist lt. Rechtsaukunft des Gemeindebundes abzuweisen. Ein Bescheidentwurf liegt dem Amtsvortrag bei, der gleichzeitig auch dem Gemeindebund zur Prüfung vorgelegt wurde.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Einspruch möge abgewiesen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 6.1.

Zahl: 000/0-00/2017

An
Sicher.Wetten GmbH
Steinholz 13
4075 Breitenau

Aschach, 28.06.2017

Festsetzung der Lustbarkeitsabgabe mit Bescheid des Bürgermeisters vom 13.03.2017
Berufung vom 06.04.2017

BESCHEID

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 26. Juni 2017 mit Ihrer Berufung vom 06. April 2017 auseinandergesetzt und es ergeht aufgrund dies hierbei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

SPRUCH

Gem. § 288 und § 279 Abs. 1 BAO sowie § 95 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 wird Ihre Berufung vom 06. April 2017 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 13. März 2017 abgewiesen und der oben genannte Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

BEGRÜNDUNG

Der Dauerbescheid, mit dem die Lustbarkeitsabgabe für Wettterminals und /oder Spielapparate festgesetzt wurde, wurde mit Berufung vom 06. April 2017 angefochten.
In der Berufung wurde im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:

1. Das oberösterreichische Lustbarkeitsabgabengesetz 2015, wie auch die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Lustbarkeitsabgabeordnung der Gemeinde Aschach an der Donau vom ist verfassungswidrig.

Dies deshalb, da Wettterminals, welche nicht anders als Geschicklichkeitsgeräte darstellen, höher besteuert werden, als sonstige Geschicklichkeitsgeräte oder gar Spielapparate, für die keine Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz vorliegt. Mit dieser Regelung wird der Gleichheitsgrundsatz im Sinne des Art 7 B-VG verletzt.

Darüber hat der Gemeinderat wie folgt entschieden:

Das LWwG hat bereits über eine diesbezügliche Beschwerde abweislich mit nachstehender Begründung entschieden.

Die Bf liefert jedoch in ihrem Beschwerdeschriftsatz selbst die Begründung für die Rechtmäßigkeit der Veranschlagung einer Abgabe in der Höhe von 250,- EUR pro Wettterminal und Monat, indem sie auf die einschlägige verfassungsgerichtliche Rechtsprechung im Hinblick auf eine Abgabe für Wettterminals in Vorarlberg verweist. In der Entscheidung VfSlg 19.638/2012 unterzog der Gerichtshof § 3 Abs 4 des Vbg. Kriegsoferabgabegesetzes, LGBl 40/1989 idF LGBl 9/2011, wonach „[d]ie Abgabe für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals ... für jeden einzelnen Wettterminal 700 Euro für jeden Kalendermonat [beträgt], in dem der Wettterminal aufgestellt ist oder betrieben wird, einer Prüfung.

Der Verfassungsgerichtshof kommt in der angesprochenen Entscheidung zum Ergebnis, dass die zitierte Bestimmung nicht gegen den Gleichheitssatz, die Erwerbs- oder Eigentumsfreiheit verstoße, da es schon aufgrund der besonderen Umstände des Vertriebsweges der Sportwette mittels Wettterminals (hohe Attraktivität sowohl aus Wettunternehmersicht wie auch aus Wettkundensicht und hohe Kundenakzeptanz wegen der einfachen und anonymen Bedienungsmöglichkeit) gerechtfertigt sei, Wettterminals einer besonderen Steuerbelastung zu unterwerfen, um diese Form des Wettabschlusses zurückzudrängen.

Diese höchstgerichtlichen Überlegungen hat sich der Oberösterreichische Landesgesetzgeber zu Eigen gemacht, wenn in den Gesetzesmaterialien zu § 2 Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 (Beilage 1544/2015 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode, Seite 6f) wie folgt ausgeführt wird:

„Die mögliche Abgabenhöhe für den Betrieb von Wettterminals (250 Euro pro Aufstellungsmonat) trägt zunächst der grundsätzlichen Überlegung Rechnung, dass Sportwetten aus gesellschaftspolitischer Sicht überaus problematisch sind, weil sie ein hohes Suchtpotenzial aufweisen und geeignet sind, die Konsumentinnen und Konsumenten um ihre finanzielle Existenz zu bringen. Als besonders attraktiv sowohl aus der Sicht der Wettanbieterinnen und Wettanbieter als auch aus der Sicht der Kundinnen und Kunden - und damit als besonders gefährlich - ist dabei der Vertrieb im Weg der Wettterminals anzusehen (vgl. dazu auch die Ausführungen und Angaben im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Juni 2012, G 6/12-10). Berücksichtigt man noch den Umstand, dass - anders als bei der Betätigung von Spielapparaten - der Wettabschluss selbst keinerlei besondere "Lustbarkeit" darstellt, die zumindest auch als positives persönliches Erlebnis anerkannt werden kann, ist es jedenfalls gerechtfertigt, den Betrieb von Wettterminals potenziell höher zu besteuern als den Betrieb von Spielapparaten.

Ein Vergleich mit der Rechtslage in Vorarlberg - auf dessen Rechtslage sich das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Juni 2012, G 6/12-10, bezieht - zeigt, dass dort eine Kriegsofenerabgabe als zweckgewidmete Landesabgabe für das Aufstellen und den Betrieb von Wetterterminals in der Höhe von

700 Euro pro Monat für jeden einzelnen Wetterterminal eingehoben wird (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Einhebung einer Kriegsofenerabgabe im Lande Vorarlberg). Darüber hinaus werden die Gemeinden ermächtigt, vom selben Besteuerungsgegenstand und bis zu derselben Höhe auch eine Gemeindevergnügungssteuer zu erheben (§ 6 Gemeindevergnügungssteuergesetz von Vorarlberg). Die Regelung über die Kriegsofenerabgabe wurde auch in Bezug auf die konkrete Abgabenhöhe vom Verfassungsgerichtshof in seinem bereits mehrfach zitierten Erkenntnis ausdrücklich für zulässig erklärt.

Mit der im vorliegenden Landesgesetz vorgesehenen Abgabenhöhe von maximal 250 Euro je Betriebsmonat wird einerseits die in Vorarlberg vorgesehene Belastung des Wirtschaftsverkehrs wesentlich unterschritten (vgl. auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften), gleichzeitig aber den dargestellten gesellschaftspolitischen Zielsetzungen in einer Weise Rechnung getragen, die auch mit den im Allgemeinen Teil der vorliegenden Erläuterungen dargelegten abgabenpolitischen Überlegungen in Einklang zu bringen ist.

Ein erhöhter Abgabensatz bei Sammelaufstellungen ist bei Wetterterminals nicht vorgesehen, weil es einerseits kaum mehr als acht solcher Einrichtungen in einer Betriebsstätte gibt und darüber hinaus die Aufstellung mehrerer Wetterterminals an einem Ort - anders als bei Spielapparaten - keine Attraktivierung dieser Betriebsstätte bewirkt.

Die Behörde hat zudem diese vom Gemeinderat beschlossene, gehörig kundgemachte und daher rechtswirksame Verordnung ihrer Entscheidung zugrunde zu legen und war daher verpflichtet, die Lustbarkeitsabgabe entsprechend dieser Verordnung mit Bescheid vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde Aschach an der Donau eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen, bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen be antragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

Zustellhinweis

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen. (§ 101 Bundesabgabenordnung, BAO).

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin

Dringlichkeitsantrag

FPÖ Fraktion
Haider Christoph

Aschach, 26. 6. 2017

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Aschach/Donau

4082 Aschach/Donau

Dringlichkeitsantrag

Sehr geehrter Damen und Herren!

Ich ersuche den Gemeinderat nachfolgenden Tagesordnungspunkte lt. § 46 GemO in die heutige Sitzung aufzunehmen und in weiterer Folge zu behandeln. Die Aufnahme ergibt sich aus aktuellen Anlässen.

Überarbeitung Lustbarkeitsabgabenverordnung – Beratung und Beschlussfassung

Laut e-mail von Herrn Holzinger der Sicher.Wetten GmbH würden bei Beibehaltung der dzt. gültigen Lustbarkeitsabgaben-Verordnung die Wett-Terminals auf online-Geräte umgestellt. Diese unterstehen nicht der Lustbarkeitsabgabe.

Der Gemeinde Aschach würden EUR 3.000,00 jährlich entgehen. (2 Terminals à EUR 125,00 * 12 Monate).

Der Gemeindebund empfiehlt ebenfalls in seiner Aussendung, die Lustbarkeitsabgabe für Wett-Terminals nicht gänzlich auszureizen.

Der Gemeinderat möge beschließen, die Lustbarkeitsabgaben-Verordnung dahingehend zu ändern, dass die Abgaben für Wett-Terminals von dzt. EUR 250,00 auf EUR 125,00 je Gerät reduziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Haider Christoph

Beilagen

Email Holzinger Bernhard
Empfehlung Gemeindebund

Beratung:

Hr. Vizebgm. Haider: Er erläutert den vorliegenden Antrag. Es ist besser die geringere Lustbarkeitsabgabe einzuheben, als diese ganz zu verlieren.

Hr. Schlagintweit: Wer würde die Abgabe kassieren, wenn auf Online umgestellt wird?

Hr. Vizebgm. Haider: Es wäre dann eine Bundesabgabe.

Hr. Wassermair: Grundsätzlich zur Halbierung: Er hat sich das Schreiben des Gemeindebundes durchgelesen. Er glaubt, dass das ein Musterwert ist und der Betrag ein Mittelwert ist. Man sollte sich nicht unbedingt auf diesen Betrag fixieren. Man muss nicht den Maximalbetrag einheben. Aber er muss ja anderswo Abgaben leisten. Es wäre interessant zu wissen, wie die Steuersätze sind, wie vergleichsweise die Richtwerte bei den Bundesabgaben sind. Welche Steuersätze hier dahinter sind, wenn man einfach die Hälfte weglassen kann.

Hr. Vizebgm. Haider: Für ihn stellt sich nicht die Frage, wie hoch die Steuersätze sind, denn wenn man dies nicht beschließt, kommen die Terminals weg und man hat keine Einnahmen mehr.

Antrag von Herrn Vzbgm. Haider:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Lustbarkeitsabgaben-Verordnung dahingehend zu ändern, dass die Abgaben für Wett-Terminals von dzt. EUR 250,00 auf EUR 125,00 je Gerät reduziert werden.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Wimmer Erhard enthält sich der Stimme.

Fr. Dr. Wassermair und Hr. Wassermair Johannes stimmen gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

7. Bericht des Bürgermeisters

- Der Vorsitzende bedankt sich bei Hrn. Paschinger für die Organisation der Fahrt nach Polen. Es war eine schöne Begegnung.
- Auch das Fest in Ruprechtling ist sehr gut gelungen und auch hier bedankt er sich für die Organisation.

Hr. Paschinger: Er findet auch, dass es gelungene Veranstaltungen waren und bedankt sich auch beim Kulturausschuss für die Unterstützung.

Derzeit bemüht man sich, das Sommerkino nach Aschach zu holen. Dies wird sich nächste Woche entscheiden.

Es wird beim Feuerwehrfest auch noch einen Festakt mit der Gemeinde Oberzell geben. Es wäre toll, wenn sehr viele Gemeinderäte daran teilnehmen könnten.

ENDE TOP 7

8. Sitzungstermine 2. Halbjahr 2017

Die Sitzungstermine werden nachgeschickt, da die Termine noch nicht feststehen.

Hr. Ing. Buchroithner: Kann man dies organisieren, dass man die Termine nicht eingeschrieben bekommt? Vielleicht kann man dies per Mail schicken, denn dies kostet unnötiges Geld.

AL Rathmayr: Dies passt, die Liste zum Unterschreiben geht gerade durch.

ENDE TOP 8

9. Allfälliges

- Fr. Dr. Wassermair: Man hat einen Berufungsbescheid der Gemeinde vom 14.9.2015 bezüglich der RWA Silos. Es geht darin um die Begrünung der Lärmschutzwand. Man hat damals eine Auflage hineingeschrieben: Das Bauvorhaben ist projektgemäß entsprechend dem Bauplan einschließlich der Baubeschreibung von einem befugten Bauführer auszuführen und insbesondere ist dabei die im Projekt angeführte Lärmschutzwand mit einer Höhe von 9,5 Meter zu errichten. Die einseitig hochschallabsorbierenden Elemente sind an der Zufahrt auszuführen. Im Bereich zwischen Lärmschutzwand und Zufahrtsstraße sind standortgerechte Laubgehölze (Winterlinde usw.) zu pflanzen und ihr Wachstum sicherzustellen. Die Arbeiter sind durchgegangen, haben sich beim Gestrüpp Pflanzen gesucht, die halbwegs nach Baum aussehen und diese mit einem Stock gekennzeichnet. Dies ist nicht Sinn der Sache und die Gemeinderäte sollten sich das ansehen. Sie glaubt nicht, dass dies eine Zukunft hat. Wenn die Firma ein so großes Eröffnungsfest durchführen kann, muss auch das Geld für richtige Pflanzen vorhanden sein. Dies ist der eigene Bescheid der Gemeinde und daher ersucht sie den Bürgermeister, dies ehestens zu kontrollieren und weitere Schritte in die Wege zu leiten (Fachmann).
Vorsitzender: Bei der derzeitigen Wetterlage kann man natürlich keine große Bepflanzung durchführen, aber er wird sich darum kümmern.
- Fr. Dr. Wassermair: Es bekamen alle das Lilo Prospekt zugeschickt. Der Bürgermeister hat darin folgendes geschrieben:
„Als Bürgermeister der Marktgemeinde Aschach/Donau bedanke ich mich für das Engagement der Lilo im Punkt Güterverkehr herzlich. Die Entlastung unserer Straße durch die Bahnhofsiedlung ist uns ein großes Anliegen. Eine Anbindung auch im Personenverkehr via Eferding nach Linz wäre ein weiterer Schritt in diese Richtung.
Die Bevölkerung von Aschach/Donau würde dies sehr begrüßen. In diesem Sinn wünsche ich mir für die Zukunft noch eine stärkere Zusammenarbeit mit der Lilo.“
Man hat dies kurz im Gemeindevorstand diskutiert. Vielleicht müsste man sich mit dem Projekt besser auseinander setzen.
Der Geometer ist im Schlosspark unterwegs und führt Messungen durch. Ein Geometer im Schlosspark bedeutet nichts Gutes.
Sie glaubt, dass eine Förderanlage zwischen Silos und Agrana gebaut werden soll. Sie weiß nicht, ob dies auf dem Niveau oder womöglich sogar in der Höhe gebaut werden soll. Ihres Wissens soll es entlang der Bahnlinie gehen. Man muss hier rechtzeitig, bevor geplant oder womöglich gebaut wird, überlegen, ob die Lilo nicht bis zum Bauhof fahren kann. Wenn man daneben ein Förderband erlaubt, verbaut man sich diese Möglichkeit. Dies wäre die einzige Möglichkeit, dass man eine Anbindung bis kurz vor der Donau hätte. Man sollte dies mit der Lilo und mit der RWA abklären.
Vorsitzender: Man kann dies machen, aber er glaubt nicht, falls ein Förderband angedacht ist, dass das Gleis ersetzt wird. Zu einem Gleis muss man immer riesige Abstände einhalten.
Vizebgm. Haider: Man weiß aber, dass man dies dort bauen will, er hat bereits vor Jahren darüber Unterlagen gesehen. Man weiß auch genau, wie dies

abläuft und was dann herauskommt. Er würde schleunigst mit dem Betriebsleiter sprechen, wie weit der Stand ist und was die Firma vorhat. Er würde den Betriebsleiter zu einer Gemeindevorstandssitzung einladen, damit man darüber sprechen kann.

Hr. Jäger: Es gab bereits einmal eine Besprechung mit allen Fraktionen und dort wurde mitgeteilt, dass im Zuge des Schlosspark-Kaufes eine Förderungsmöglichkeit besteht und er glaubt auch, dass dies errichtet werden soll. Im Zuge der Lilo sollte man mit der Gemeinde Hartkirchen zusammenarbeiten, da Hartkirchen auch sehr viele Pendler hat. Es entsteht hierüber noch eine Diskussion.

- Hr. Lucan: Wie schaut die Situation am Hartplatz momentan aus? Es geht das Gerücht um, dass dort Flaschen zerschlagen werden usw. und auch, dass zugesperrt wird.

AL Rathmayr: Sie hat sich die Situation vor Ort angesehen. Es liegen wirklich in der Wiese Glasscherben. Grundsätzlich ist es so, dass die Gemeinde voll in der Haftung steht, wenn sich ein Kind verletzt. Sie hat mit den Bauhofmitarbeitern vereinbart, dass sie verstärkt schauen, dass Scherben, wo es möglich ist, entfernt werden.

Hr. Schlagintweit: Es liegt ja nicht nur in der Wiese. Er war heute draußen und wenn man zur Volksschule geht, liegt z.B. eine kaputte Flasche mit sehr vielen Scherben.

Fr. Frandl: Kann man dort eine Kamera installieren? Man hat auch im Schloss jetzt etwas aufgedeckt mit einer Kamera und vielleicht wirkt es auch abschreckend. Man hat hier 2 Personen aus dem Verkehr gezogen, die an einer Straftat beteiligt waren.

Die Scherben in der Wiese werden nicht weniger, wenn man den Hartplatz zusperrt.

AL Rathmayr: Eine Kamera müsste angemeldet werden und natürlich auch so montiert werden, dass man sie nicht beschädigen kann.

Fr. Dr. Wassermair: Sie würde offen lassen und die Polizei ersuchen, dass vermehrt kontrolliert wird.

Vorsitzender: Er wäre auch eher für eine Kontrolle.

Vizebgm. Haider: Jetzt sind dann Sommerferien. Man sollte es jetzt offen lassen und man sollte aber in der Schule mit den Jugendlichen darüber sprechen. Ein bisschen Eigenverantwortung müssen sie lernen, denn sie können daheim im Wohnzimmer die Flaschen auch nicht zerschlagen. Die Bauhofarbeiter sollen im Sommer jetzt vermehrt kontrollieren und im Herbst sollte man nochmal darüber sprechen, wie es sich entwickelt hat.

Wenn sich nichts ändert, muss man sich eine Schließung überlegen.

Hr. Jäger: Es ist sehr wichtig, die Hartplatz-Anlage zu erhalten, denn die nächste Möglichkeit ist der Sportplatz und der ist teilweise zu weit entfernt. Er glaubt, dass die Schäden usw. eher von den Halbwüchsigen am Abend entstehen. Er würde vorschlagen, dass man ab einer gewissen Zeit zusperrt. Vielleicht kann dies der AVZ Wirt übernehmen.

Hr. Paschinger: Er glaubt, dass dies keine Lösung ist, da sich die Probleme nur verlagern. Man hatte dieses Thema auch schon beim Zehnertrauner oben und unter der Brücke. Man kann wahrscheinlich nur mit einer Schließung ab einer bestimmten Zeit entgegenwirken und wirken wird dies, wenn es die Polizei durchführt.

Hr. Groiss jun.: Man hatte bereits vor einigen Jahren das Vandalismus-Thema.

Er hat damals an Ort und Stelle mehrmals Gespräche mit den Betroffenen geführt und er glaubt auch, dass dies etwas gebracht hat. Er würde auch dies jetzt in dieser Situation wieder versuchen.

Die Jugendlichen müssen es wissen, dass es eine Art Probezeit gibt.

Hr. Ing. Buchroithner: Man könnte ein Glasflaschenverbot aussprechen. Auf anderen Sportplätzen ist dies auch nicht erlaubt.

Hr. Wassermair: Die Jugendlichen werden die Flaschen sicher nicht vor den Augen der Polizei wegwerfen. Aber man könnte ein Verbot sicher beschildern und auch Verwaltungsstrafen durchführen.

- Fr. Frandl: Sie möchte alle recht herzlich zum morgigen Schulfest einladen. Sie möchte weiters mitteilen, dass man das Zertifikat „Bewegte Schule“ beantragt hat. Man bekommt dadurch mehr Turnstunden. Die Kinder werden teilweise immer beliebter und man möchte damit entgegensteuern. Es ist auch die Problematik, dass die Kinder teilweise nicht Radfahren oder Schwimmen können und auch dieses Problem möchte man wieder angehen. Bei der Verleihung kam die Meldung, ob es sich überhaupt noch auszahlt. Auch wenn es die NMS in der momentanen Konstellation nur noch ein Jahr gibt, wird man trotzdem alles ausschöpfen.
- Hr. Wimmer: Es kommen speziell an uns auch immer wieder die Anfragen von besorgten Bürgern und Anrainern zum Thema Hochwasserschutz. Man würde diesen gerne Informationen weiter geben können. Daher seine Frage wie momentan der Status dazu ist.

Vorsitzender: Es gibt nächste Woche eine Beiratssitzung, wo wahrscheinlich unmissverständlich die Vor- und Nachteile der jeweiligen Entscheidungen aufgezeigt werden. Dort wird es auch wahrscheinlich die Termine geben, bis wann sich die Gemeinde entscheiden muss.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Es gab mittlerweile bereits mehrere Infoveranstaltungen, aber es wird nicht von allen Personen besucht. Man kann auch noch keine konkreten Auskünfte geben, da nur eine Studie durchgeführt wurde.

Fr. Dr. Wassermair: Kann man nicht die Betroffenen durchgehen, wer sich schon selber geschützt hat und wer nicht?

Vizebgm. Weichselbaumer: Das Problem ist, dass jeder sagt, er will sich selber schützen, wenn die Kosten gefördert werden.

Dies ist aber dezidiert nicht in den Förderrichtlinien drinnen. Das Ministerium argumentiert damit, dass es nie so wird, dass jemand nicht doch einen Schaden hat und dafür dann Geld möchte.

Es ist nach wie vor noch nicht ausgesprochen, ob und wie genau der Hochwasserschutz gebaut wird.

Es entsteht hierüber noch eine Diskussion.

ENDE TOP 9